

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. 8, 1890, S. 31 - 32

Ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 der  
RCPO.) auch bei Quasikontrakten gegeben?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

einer bestimmten Zeit ein bestimmtes Gewerbe nicht zu betreiben, welche also in einem noch viel höheren Grade die Erwerbsthätigkeit des Kontrahenten beschränken, sind vom Reichsgerichte nicht gegen die Reichsgewerbeordnung verstößend bezeichnet worden, so lange sie nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. Inwiefern der hier in Frage stehende Vertrag dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufe, ist nicht abzusehen. Ebenso wenig kann ein gegen die guten Sitten verstößender Vertrag darin gefunden werden, daß der Beklagte sich verpflichtete, seinen Bierbedarf ausschließlich innerhalb einer bestimmten Zeit aus einer Brauerei zu beziehen. Wenn noch geltend gemacht wird, daß der Vertrag eine Realgewerbeberechtigung begründen wolle, weil auch der Nachfolger in den Vertrag eintreten müsse, und das Recht durch den Eintrag im Hypothekenbuch zu einem dinglichen gemacht worden sei, so ist dagegen zu bemerken, daß die Verpflichtung des Beklagten, dafür zu sorgen, daß auch der Käufer seines Anwesens den Vertrag fortsetzen werde, naturgemäß nur eine persönliche ist, dahin gehend, das Anwesen nur an einen solchen zu verkaufen, der die Vertragserfüllung übernehmen wolle. Diese Eigenschaft verliert der Vertrag auch nicht dadurch, daß zur Sicherung des gegebenen Versprechens eine Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche eingeschrieben wird, so wenig wie ein in gleicher Weise gesicherter Miethvertrag sich dadurch in eine Servitut oder Superficies verwandelt. — Oberlandesgericht München; Urtheil vom 16. Oktober 1888.

Ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 der R.C.P.O.) auch bei Quasikontrakten gegeben? Das Untergericht hatte die Frage bejaht, das Oberlandesgericht aber dieselbe aus folgenden Gründen verneint: Es kann zugegeben werden, daß nach der Theorie des gemeinen deutschen Civilprozesses das forum

contractus s. solutionis als der Gerichtsstand der nicht deliktischen Obligationen überhaupt und nicht bloß der Vertragsobligationen gilt. Allein die Bestimmungen des § 29 der EPO. lassen keinen Zweifel darüber zu, daß der hier geschaffene Gerichtsstand nur Klagen aus einem Vertrage umfaßt, daher die analoge Ausdehnung auf einseitige Dispositionen, wenn und soweit solche auch verpflichtend wirken können, ausschließt und auch nicht die Klagen aus sogenannten Quasikontrakten ergreift. Es ergibt sich dieses aus dem klaren Ausdruck des Gesetzes und weist insbesondere der Umstand, daß nicht bloß für Klagen auf Erfüllung eines Vertrages, sondern auch für Klagen auf Aufhebung, sowie auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines solchen der Gerichtsstand des Erfüllungsortes statuirt wurde, ganz entschieden darauf hin, daß der Gesetzgeber nur Klagen aus einem Vertrage im eigentlichen und engeren Sinne im Auge hatte. Dazu kommt weiter noch in Betracht, daß die Statuirung des Gerichtsstandes des Vertrages offenbar zurückzuführen ist auf die Annahme einer, wenn auch nur stillschweigenden Vereinbarung der Betheiligten darüber, daß sie sich mit der direkten oder mittelbaren Feststellung eines Erfüllungsortes auch der dortigen Jurisdiktion unterwerfen wollen und daß eine solche freiwillige Unterwerfung nur bei wirklichen Verträgen unterstellt werden kann.

Vgl. Blätter für RA. Erg.-Bd. III S. 151, wo der Grundsatz aber ohne Begründung aufgeführt ist.

Oberlandesgericht München; Urtheil vom 18. Oktober 1888.

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.

Verlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.